

Satzung
des
Vereins



Eichelsheimer Straße 40
68163 Mannheim

Telefon: 0621 – 8608848

Internet: www.sprossen.net

e-Mail: info@sprossen.net

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen – „Sprossen“.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „ eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist in der Eichelsheimer Straße 40 in 68163 Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Regelmäßige und altersgerechte Betreuung von Kindern ab 12 Monaten

Hierfür arbeitet er mit freien öffentlichen und gemeinnützigen Stellen sowie den Eltern zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a. zum Ende des Monats, in dem die Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wird,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Aufhebung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres, in dem eine schriftliche Abmeldung des Kindes von der jeweiligen Gruppe wirksam wurde, verlängert werden. Diesen Wunsch hat das Mitglied dem Verein schriftlich mitzuteilen. Das ordentliche Mitglied wird dann mit Zustimmung des Vorstands zu einem ordentlichen Fördermitglied. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende jederzeit möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere geboten sein:
- a. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins,
 - b. wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag oder Betreuungskostenanteil der zurückliegenden drei Monate nicht gezahlt hat,
 - c. wenn das Verhalten eines Kindes in der Gruppe auch nach ausführlichen Gesprächen zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Vorstand für die Gruppe untragbar ist.
- (6) Der Ausschluss kann durch den Vorstand zum Ende des laufenden Monats beschlossen werden. Der Vorstand hat dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge, rückständige Betreuungskostenanteile, oder etwaige Schadensersatzansprüche. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Wirksamkeit eines Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 4 Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern, so sind dies: Vorsitzende(r), Protokollführer(in) und Kassenwart(in). Besteht der Verein aus 4 Mitgliedern, so sind dies: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Protokollführer(in) und Kassenwart(in).
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern sind je zwei gemeinsam für den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen im Sinne des § 26 BGB vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können pauschalierten Aufwendersatz erhalten.
- (5) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen durch den Vorsitzenden mit der Zusendung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse.
Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das in der Sitzung anwesend war.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß gem. § 6 (5) eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss sind immer zwei Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder per e-mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- (2) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere: Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Buchführung, Verwaltung der Gelder, Erstellung der Steuererklärungen, Einstellung und Entlassung der Betreuer, Personalverwaltung (insbesondere Anstellungsverträge – auch mit Vorstandsmitgliedern), Erstellung des Jahresabschluss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich eine Einladung per Brief wünscht. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g. Wahl des Kassenprüfers.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet nicht über Anstellungsverträge mit Vorständen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Vereinsmitglieder im Sinne der Satzung sind ordentliche Mitglieder.

- (1) Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme und/oder Beendigung für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ferner haben auf Beschluß der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder unentgeltlich als Sonderbeitrag beim Verein auszuhelfen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Beginn und Ende der Sonderbeitragspflicht gelten dieselben Regelungen wie für den Jahresbeitrag.
- (4) Ferner haben auf Beschluß der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder unentgeltlich als Sonderbeitrag beim Verein in der Betreuung zum Ausgleich von Urlaubs-/ Krankheitszeiten etc. auszuhelfen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Beginn und Ende der Sonderbeitragspflicht gelten dieselben Regelungen wie für den Jahresbeitrag.

- (5) Der Verein nimmt Spenden entgegen, sie werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (6) Vereinsbeiträge werden möglichst per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Aufnahme in den Verein erteilen die Vereinsmitglieder eine entsprechende Einzugsermächtigung. Ist das Lastschrifteinzugsverfahren nicht möglich, erfolgt die Beitragszahlung auf eine andere unbare Art.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe und/oder Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.